

Rechtskunde - Klasse 10 - schwer

Bereich: Rechtsfälle | Zusatzblatt 018 | Arbeitszeit: ca. 45 Minuten

Kompetenzschwerpunkt

Abgrenzung von Diebstahl, Raub und räuberischem Diebstahl anhand des Zeitablaufs

Fall / Ausgangslage

Juri (17) nimmt in der Umkleidekabine unbemerkt ein fremdes Smartphone an sich, um es dauerhaft zu behalten. Direkt am Ausgang erkennt die Eigentümerin das Gerät in seiner Hand und fordert es zurück. Juri stößt sie kräftig weg, damit er das Smartphone behalten und fliehen kann. Er wird unmittelbar danach gestellt. Seine Reife im Sinne des § 3 JGG ist laut Fall gegeben.

Aufgaben

1. Prüfe die Merkmale des Diebstahls bis zum Verlassen der Umkleidekabine.

2. Erkläre, wann Juri auf frischer Tat betroffen ist.

3. Prüfe Gewalt und Beutesicherungsabsicht für § 252 StGB.

4. Grenze den Fall zeitlich vom Raub nach § 249 StGB ab.

5. Formuliere ein strukturiertes Gesamtergebnis ohne eine gerichtliche Strafe festzulegen.

Vollständige Lösungen

Klasse 10 - Erst genommen, dann Gewalt eingesetzt

- 1.** Das Smartphone ist eine fremde bewegliche Sache. Juri bricht den Gewahrsam der Eigentümerin und begründet eigenen Gewahrsam; nach dem Fall handelt er mit der Absicht rechtswidriger Zueignung. Damit liegen die Merkmale des Diebstahls nach § 242 StGB nahe.
- 2.** Auf frischer Tat betroffen ist, wer während der Tat oder in engem räumlich-zeitlichem Zusammenhang danach wahrgenommen oder angetroffen wird. Die Entdeckung direkt am Ausgang mit dem Gerät in der Hand erfüllt diesen engen Zusammenhang.
- 3.** Das kräftige Wegstoßen ist Gewalt gegen eine Person. Juri setzt sie nach der Entdeckung ein, um den Besitz am gestohlenen Smartphone zu erhalten und zu fliehen. Damit sind die für § 252 StGB wesentlichen Merkmale nach den Fallangaben angesprochen.
- 4.** Beim Raub wird Gewalt oder Drohung als Mittel eingesetzt, um die Wegnahme zu ermöglichen. Hier erfolgt die zunächst unbemerkte Wegnahme vorher; die Gewalt dient erst danach der Sicherung der Beute. Deshalb ist vorrangig räuberischer Diebstahl statt Raub zu prüfen.
- 5.** Gesamtergebnis: Ein vollendeter Diebstahl und anschließend ein möglicher räuberischer Diebstahl sind strukturiert zu prüfen; § 252 behandelt den Täter unter seinen Voraussetzungen gleich einem Räuber. Da Juri 17 und nach dem Fall reif ist, gilt Jugendstrafrecht. Die konkrete Rechtsfolge entscheidet das Gericht nach vollständiger Einzelfallprüfung.

Qualitätsmaßstab

Tatphasen und Zwecke des Gewalteinsatzes werden exakt getrennt. Das Ergebnis ordnet Straftatbestände ein, ohne Schuldumfang oder gerichtliche Rechtsfolge vorwegzunehmen.

Rechtsgrundlagen (Stand 16.09.2026): StGB §§ 242, 249, 252; JGG § 3: <https://www.gesetze-im-internet.de/>
Vereinfachter Lernfall - keine Rechtsberatung.



Lösung online

QR-Code scannen:

<https://uebungsblaetter.sekundarschule-ausleben.de/loesungen/rechtskunde/rechtskunde-k10-018-schwer-v4.html>